

# SICHERER EINSATZFAHRER

RAHMENVORSCHRIFT ÜBER DIE AUSBILDUNG FÜR DEN  
FAHRDIENST DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*



**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

**„Sicherer Einsatzfahrer“**

**Rahmenvorschrift über die Ausbildung  
für den Fahrdienst des Österreichischen Roten Kreuzes**

Beschlossen in der  
195. Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes  
am 17.11.2006

Überarbeitung beschlossen in der  
221. Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes  
am 23.05.2013

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet.  
Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter  
(siehe auch ÖRK-Satzungen, §23).



## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Präambel.....   | 5  |
| 2. Organisation der Ausbildung .....   | 6  |
| 2.1. Begriffsbestimmungen.....   | 6  |
| SEF Bundesausbildungsleiter .....  | 6  |
| SEF Landesausbildungsleiter .....  | 6  |
| SEF Bezirksausbildungsleiter .....   | 6  |
| SEF Lehrbeauftragter (SEF-LBA) .....   | 6  |
| SEF-Praxisanleiter .....   | 7  |
| Kursteilnehmer .....   | 7  |
| 2.2. Voraussetzungen bei Ausbildungsbeginn.....  | 7  |
| Lenker von Fahrzeugen ohne Verwendung der Einsatz-Warnzeichen.....                           | 7  |
| Lenker von Einsatzfahrzeugen.....  | 8  |
| Lenker im Rettungsdienst .....   | 8  |
| Ausbildungsmodule im Rettungsdienst .....  | 8  |
| Ausbildungsmodule außerhalb des Rettungsdienstes .....                                       | 9  |
| 2.3. Dokumentation der Ausbildung.....   | 10 |
| 2.4. Anerkennung bestehender Kenntnisse .....  | 10 |
| 2.5. Abbruch oder Änderung der Ausbildung.....   | 10 |
| 3. Theoretische Ausbildung.....  | 11 |
| Allgemeines Straßenverkehrsrecht.....  | 11 |
| Spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Sanitätskraftwagen und Einsatzfahrzeugen..... | 11 |
| Gefahrenlehre und Partnerkunde .....   | 11 |
| Fahrphysik .....   | 12 |
| Fahrzeugtechnik .....  | 12 |
| Anmerkungen: .....   | 12 |
| 4. Praktische Ausbildung.....  | 13 |
| Fahrzeugeinweisung.....  | 13 |
| Übungsfahrten .....  | 13 |
| Fahrsicherheitstraining .....  | 13 |
| 4.1. Praktische Ausbildung zum Erwerb des Rettungsführerscheines.....                        | 14 |
| 5. Prüfung.....  | 15 |
| Voraussetzungen.....   | 15 |



|  |    |
|--|----|
| Theoretische Prüfung .....   | 15 |
| Praktische Prüfung .....   | 15 |
| Prüfungsergebnis, Ausweis .....  | 15 |
| 5.1. Fahrprüfung zum Erwerb der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 vierter Satz FSG ..... | 16 |
| 6. Weiterbildung .....   | 17 |
| 7. Ruhen und Erlöschen der Fahrberechtigung .....                                    | 18 |
| 8. Ausbildungsrahmen für SEF- <b>Lehrbeauftragte</b> .....                           | 19 |
| 8.1. Ausbildungsrahmen für SEF-Praxisanleiter .....                                  | 19 |
| 9. Anhang .....  | 20 |
| 9.1. Abkürzungsverzeichnis .....   | 21 |

Die Vorschriften des Österreichischen Roten Kreuzes finden sich im Internet unter  
<http://vorschriften.rotekreuz.at>

und die Rahmenvorschrift „SEF“ weiters auch auf der Lernplattform für SEF-LBAs  
[www.oerk.at/sef](http://www.oerk.at/sef)



## 1. Präambel

Diese Rahmenvorschrift für die Ausbildung für den Fahrdienst des Österreichischen Roten Kreuzes hat ihre Wurzeln als Ausbildung zum „Sicheren Einsatzfahrer“ (SEF) im Rettungsdienst. Das Spektrum der Dienstleistungen des Österreichischen Roten Kreuzes geht jedoch über den Rettungsdienst weit hinaus.

Die nun vorliegende Rahmenvorschrift gilt daher für alle Mitarbeiter, die dienstlich Fahrzeuge lenken. Aufgrund der hohen Bekanntheit der „SEF-Ausbildung“ wurde dieser Name auch in dieser erweiterten Rahmenvorschrift beibehalten, sie umfasst inhaltlich alle „sicheren Fahrer“ bzw. alle Bereiche des „sicheren Fahrdienstes“ im Rahmen der Tätigkeiten des Österreichischen Roten Kreuzes.

Die Rahmenvorschrift wurde unter Mitwirkung der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes erarbeitet und berücksichtigt in ihren Bestimmungen die aktuellen Erkenntnisse und Möglichkeiten. Gleichzeitig lässt sie als Rahmenvorschrift den Landesverbänden das erforderliche Maß an Flexibilität gegenüber den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern. Verschärfende Auflagen durch den jeweiligen Landesverband sind daher möglich, eine Unterschreitung der Limits kann aus Gründen der Qualitätssicherung nicht gestattet werden.

Die Ausbildung für den Fahrdienst im Rahmen der Dienstleistungen des Österreichischen Roten Kreuzes soll

- Zu fairem, partnerschaftlichem und sicherem Verhalten im Straßenverkehr motivieren
- Das Risiko der Mitarbeiter, an einem Verkehrsunfall beteiligt zu sein, größtmöglich verringern
- Für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Mitfahrer, insbesondere der uns anvertrauten Patienten, optimale Vorsorge treffen
- Zur Sicherheit im Straßenverkehr allgemein beitragen
- Die Bedürfnisse der Umwelt durch einen Ressourcen schonenden Fahrstil bestmöglich erfüllen

Der Fahrer eines Sanitätskraftwagens ist gemeinsam mit dem Rettungssanitäter für den sicheren, patientengerechten Transport zuständig. Während des Transports hält der Fahrer Kontakt mit dem Leitstellendisponenten. Die patientenorientierte Fahrweise, das Mitdenken bzw. die vorausschauende Handlungsweise ist daher entsprechend ihrer Bedeutung als wichtiger Beitrag zur korrekten Versorgung und Betreuung des Patienten zu schulen.

Die Aufgabe des Fahrers ist es auch, das Fahrzeug ständig einsatzbereit zu halten. Die Kursteilnehmer sollen daher jene Fähigkeiten und Fertigkeiten, die

- Zur Übernahme (Kontrolle)
- Zum sicheren Betrieb sowie
- Zur fachgerechten Wartung und Pflege (Beurteilung und Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit)

eines Fahrzeugs des Österreichischen Roten Kreuzes benötigt werden, kennen und anwenden können.



## 2. Organisation der Ausbildung

Die Lenkerausbildung beginnt grundsätzlich in der jeweiligen Dienststelle. Gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen mehrerer Dienststellen sind möglich.

### 2.1. Begriffsbestimmungen

#### SEF Bundesausbildungsleiter

Der im Bildungszentrum des ÖRK für die Fahrausbildung verantwortliche Sachbearbeiter.

Dem SEF Bundesausbildungsleiter obliegt

- Die Koordination der SEF Landesausbildungsleiter, um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Rahmenvorschrift zu gewährleisten
- Die Weiterentwicklung, Anpassung und Adaptierung der vorliegenden Rahmenvorschrift
- Die Weiterentwicklung, Anpassung und Adaptierung der Ausbildungsunterlagen
- Koordination und Abstimmung mit den Bildungsbeauftragten der Landesverbände.

#### SEF Landesausbildungsleiter

Der auf Ebene des Landesverbandes für die Fahrausbildung verantwortliche Sachbearbeiter.

Dem SEF Landesausbildungsleiter obliegt

- Die Umsetzung der vorliegenden Rahmenvorschrift auf Landesverbandsebene
- Die Koordination der Bezirksausbildungsleiter SEF, um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Ausbildungsvorschrift des Landesverbandes zu gewährleisten
- Die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung der SEF-Lehrbeauftragten
- Die Zusammenarbeit mit den Landesausbildungsleitern SEF der anderen Landesverbände
- Koordination und Abstimmung mit den Bildungsbeauftragten des Landesverbandes.

#### SEF Bezirksausbildungsleiter

Der für die Fahrausbildung an der Dienststelle verantwortliche Sachbearbeiter. Der SEF Bezirksausbildungsleiter muss SEF-Lehrbeauftragter sein.

Dem SEF Bezirksausbildungsleiter obliegt

- Die Umsetzung der vorliegenden Rahmenvorschrift auf der Dienststelle
- Die Entgegennahme der Anmeldungen zur Fahrausbildung
- Die Aus- und Weiterbildung der Kursteilnehmer
- Die Prüfung der Kursteilnehmer
- Die Nominierung der SEF-Praxisanleiter
- Die Aus- und Weiterbildung der SEF-Praxisanleiter

#### SEF Lehrbeauftragter (SEF-LBA)

SEF-LBAs werden auf Landesverbandsebene bzw. vom Bildungszentrum (Fachausbildung) des ÖRK ausgebildet. Eine berufliche bzw. private Erfahrung im KFZ- oder Ausbildungssektor ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. SEF-LBAs sollten nach Möglichkeit vor ihrer Ausbildung Gelegenheit haben, als SEF-Praxisanleiter Erfahrungen zu sammeln.



Fachkompetente Personen (z.B. Fahrschullehrer, Exekutivbeamte, Juristen, etc.) können Teilbereiche der theoretischen Ausbildung übernehmen.

Dem SEF-LBA obliegt

- Die Unterstützung des SEF Bezirksausbildungsleiters
- Die theoretische und praktische Ausbildung der Kursteilnehmer in Zusammenarbeit bzw. nach den Anweisungen des SEF Bezirksausbildungsleiters

### SEF-Praxisanleiter

SEF-Praxisanleiter begleiten den Kursteilnehmer bei dessen praktischer Ausbildung, insb. bei den Übungsfahrten. SEF-Praxisanleiter werden von ihrer Dienststelle ausgebildet.

Persönliche Voraussetzungen sind die auf der Dienststelle anerkannte Vorbildfunktion als sicherer Fahrer, eine ausreichende Erfahrung im Fahrdienst und die Fähigkeit, die Lehrinhalte der SEF-Ausbildung vermitteln zu können.

SEF-Praxisanleitern obliegt

- Die Umsetzung der theoretischen Lehrinhalte in die Praxis
- Die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Kursteilnehmer während der praktischen Ausbildung
- Unterstützung des SEF-LBAs bei der praktischen Prüfung (Punkt 5)

### Kursteilnehmer

Mitarbeiter, der die Ausbildung für den Fahrdienst absolviert.

## 2.2.Voraussetzungen bei Ausbildungsbeginn

Vor Beginn der SEF-Ausbildung bestätigt der Kursteilnehmer mit einer eidesstattlichen Erklärung, dass keine Hindernisse für die Erteilung der Fahrberechtigung vorliegen.

### Lenker von Fahrzeugen ohne Verwendung der Einsatz-Warnzeichen

Mitarbeiter, die Fahrten ohne Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn durchführen sollen, können bei Erfüllen folgender Voraussetzungen die Ausbildung beginnen:

- Führerscheinbesitz der jeweiligen Führerscheinklasse  
Das gilt auch dann, wenn die Fahrausbildung mit Ausbildungsfahrten „L17“<sup>1</sup> absolviert wurde. Es steht den Landesverbänden frei, höhere Vorgaben hinsichtlich Mindestzeit für den Führerscheinbesitz und Mindestalter zu erlassen.
- Ausreichende private Fahrpraxis  
Die Fahrpraxis ist auf Verlangen in geeigneter Form glaubhaft zu machen, z.B. Zulassungsbescheinigung, Bestätigung des Arbeitgebers, ...
- Vorhandensein der für die Erfüllung ihrer Funktion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten

---

<sup>1</sup> gem. § 19 FSG (Bundesgesetz über den Führerschein)



## Lenker von Einsatzfahrzeugen

Mitarbeiter, die Einsatzfahrzeuge lenken sollen, können bei Erfüllen folgender Voraussetzungen die Ausbildung beginnen:

- Ein Jahr Führerscheinbesitz der jeweiligen Führerscheinklasse  
Das gilt auch dann, wenn die Fahrausbildung mit Ausbildungsfahrten „L17“<sup>2</sup> absolviert wurde. Es steht den Landesverbänden frei, höhere Vorgaben hinsichtlich Mindestzeit für den Führerscheinbesitz und Mindestalter zu erlassen.
- Nachweislich abgeschlossene Mehrphasenausbildung<sup>3</sup>
- Keine Verlängerung der Probezeit<sup>4</sup>
- Ausreichende private Fahrpraxis  
Die Fahrpraxis ist auf Verlangen in geeigneter Form glaubhaft zu machen, z.B. Zulassungsbescheinigung, Bestätigung des Arbeitgebers, ...
- Allgemeine Eignung  
Die Risikobereitschaft, geistige Reife, Besonnenheit des Kursteilnehmers ist vom SEF Bezirksausbildungsleiter zu überprüfen und zu dokumentieren. Den Landesverbänden steht es frei, insbesondere für hauptberufliche Mitarbeiter oder Personen ab dem 65. Lebensalter einen Eignungstest für Einsatzfahrer (verkehrspsychologische Stellungnahme) anstelle der Beurteilung durch den Bezirksausbildungsleiter als Voraussetzung zu normieren. Im Rahmen dieses Eignungstests ist auch festzuhalten, für welchen Zeitraum das Gutachten gilt.
- Bei besonderen Personengruppen (Inhaber von befristeten Führerscheinen, Sehschwächen etc.) können zusätzliche Untersuchungen, Kontrollen oder Trainings verlangt werden

Den Landesverbänden steht es darüber hinaus frei, die Erteilung der Berechtigung zum Lenken von Fahrzeugen des Österreichischen Roten Kreuzes von der Erfüllung einer bestimmten Anzahl von Diensten bzw. der Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Dienststunden abhängig zu machen.

Den Landesverbänden steht es darüber hinaus ebenfalls frei, Fahrten zur Personenbeförderung nur von Lenkern mit abgeschlossener Probezeit<sup>4</sup> absolvieren zu lassen.

## Lenker im Rettungsdienst

Für Mitarbeiter, die im Rettungsdienst eingesetzt werden sollen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Lenker von Einsatzfahrzeugen. Darüber hinaus müssen sie

- Die theoretische Rettungssanitäter-Ausbildung abgeschlossen haben, die erfolgreich abgelegte kommissionelle Prüfung ist bei Ausbildungsbeginn jedoch noch nicht erforderlich.

## Ausbildungsmodule im Rettungsdienst

Die Fahrausbildung ist stufenweise aufgebaut, als Basisausbildung dient die Fahrausbildung für Lenker ohne Einsatzfahrten.

Den Landesverbänden steht es frei, die Zulassung zu weiteren Fahrausbildungen von einer ausrei-

---

<sup>2</sup> gem. § 19 FSG (Bundesgesetz über den Führerschein)

<sup>3</sup> gem. §§ 4a - 4c FSG

<sup>4</sup> gem. § 4 FSG



chenden Fahrpraxis mit Rotkreuz-Fahrzeugen als Lenker ohne Einsatzfahrten abhängig zu machen.

Ebenso ist auch die Durchführung einer integrierten Ausbildung zum Lenker in den Bereichen Rettungseinsatz (mit Einsatzfahrten), Sanitätseinsatz und Ambulanztransport zulässig (BKTW, SEW, RTW).

|                 |   | BKTW, SEW<br>(Lenker ohne<br>Einsatzfahrten) | RTW<br>(bestehende<br>BKTW/SEW<br>Fahrberechtigung) | NAW/NEF<br>(bestehende<br>BKTW/SEW<br>Fahrberechtigung) | NAW/NEF<br>(bestehende RTW<br>Fahrberechtigung) |
|-----------------|---|--|---|---|---|
| SEF-<br>Theorie | Allgemeines<br>Straßenverkehrsrecht   | Verpflichtend                                |   |   |   |
|                 | Spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Sanitätskraftwagen und Einsatzfahrzeugen | Verpflichtend                                | Verpflichtend                                       | Verpflichtend   |   |
|                 | Fahrphysik  | Verpflichtend                                |   |   |   |
|                 | Gefahrenlehre und Partnerkunde  | Verpflichtend                                |   |   |   |
|                 | Fahrzeugtechnik   | Verpflichtend                                |   |   |   |
| SEF-<br>Praxis  | Fahrzeugeinweisung  | Verpflichtend                                | Verpflichtend                                       | Verpflichtend   | Verpflichtend                                   |
|                 | Übungsfahrten   | Verpflichtend                                | Verpflichtend                                       | Verpflichtend   | Verpflichtend                                   |
|                 | Fahrsicherheitstraining   | Empfohlen                                    | Empfohlen   | Empfohlen   | Empfohlen                                       |
| SEF-<br>Prüfung | Theorieprüfung  | Verpflichtend                                | Verpflichtend                                       | Verpflichtend   |   |
|                 | Fahrprüfung   | Verpflichtend                                | Verpflichtend                                       | Verpflichtend   | Verpflichtend                                   |

Jeder Mitarbeiter, der als Lenker Patienten im Fahrzeug transportiert, hat die Ausbildung „SEF“ zu absolvieren.

### Ausbildungsmodule außerhalb des Rettungsdienstes

Lenker mit Einsatzfahrten haben die ganze SEF-Ausbildung mit Prüfung zu absolvieren. Bei Lenkern ohne Einsatzfahrten (z.B. Verwaltungsdienst, etc.) ist eine „SEF“ Ausbildung erwünscht. Zumindest muss ein theoretisches Ausbildungsgespräch erfolgen. Inhalte für Rotkreuz-Fahrer (RKF):

- Fahrzeugeinweisung, incl. Fahrzeugtechnik und Zustandsprüfung
- Kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Bestimmungen (z.B. bei Einsatzfahrzeugen)
- Fahrphysik, Fahrdynamik, incl. Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges
- Absicherung und das richtige Verhalten am „Einsatzort“ (z.B. bei Verkehrsunfällen)
- Kommunikation (Funk, Leitstelle, ...) und Fahrdokumentation (Fahrtenbuch, ...)



### 2.3. Dokumentation der Ausbildung

Der Verlauf der Ausbildung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Landesverband kann nach den Erfordernissen der Dienststellen entsprechende Formulare auflegen, um eine einheitliche Vorgangsweise zu erzielen.

### 2.4. Anerkennung bestehender Kenntnisse

Eine nach dieser Rahmenvorschrift erfolgte Fahrausbildung gilt grundsätzlich auch bei einem Wechsel der Dienststelle. Welche Ausbildungsteile, insbesondere welche Teile des Moduls „Fahrzeugeinweisung“, dennoch vom Mitarbeiter zu absolvieren sind, entscheidet der SEF Bezirksausbildungsleiter im Einzelfall.

Der SEF Bezirksausbildungsleiter ist ebenfalls im Einzelfall berechtigt, andere Kenntnisse des Kursteilnehmers anzurechnen, z.B. Ortskenntnisse eines Taxilenkers u. ä.

### 2.5. Abbruch oder Änderung der Ausbildung

Sollte sich im Rahmen der Ausbildung herausstellen, dass der Kursteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder zumindest derzeit nicht besitzt bzw. erlangen kann, ist er in einem persönlichen Gespräch auf diese Tatsache hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Kursteilnehmer die Eignung nur für bestimmte Fahrzeugkategorien erlangen wird.

Über einen Abbruch der Ausbildung, die Verschiebung auf einen späteren Zeitraum und die Einschränkung auf bestimmte Fahrzeugkategorien entscheidet der SEF Bezirksausbildungsleiter (ggf. im Einvernehmen mit dem Bezirksrettungskommandanten).



### 3. Theoretische Ausbildung

Ziel der theoretischen Ausbildung ist es, das Führerscheinwissen aufzufrischen, mit aktuellen Neuerungen abzurunden und auf das Fahren im Rettungsdienst, auch unter Einsatzbedingungen, umzulegen.

Als Zeitvorgabe sind mind. 6 Unterrichtseinheiten zu je 50 min. vorgesehen.

Der theoretische Teil der Ausbildung beinhaltet folgende Themen:

#### Allgemeines Straßenverkehrsrecht

Im Lernbehelf „Sicherer Einsatzfahrer“ werden wesentliche Teile des Führerschein-Grundwissens zusammengefasst.

Da die Ausbildung zum Sanitätseinsatzfahrer als Weiterbildung von Inhabern einer Lenkberechtigung konzipiert ist, sind diese Themen zwar Prüfungstoff, müssen aber nicht vorgetragen werden. Bei aktuellen Anlässen, wie insb. Schwerpunktprogrammen des Landesverbandes oder der Dienststellen, bei Novellierungen der gesetzlichen Bestimmungen oder Fragen der Kursteilnehmer kommt diese Thematik selbstverständlich zur Sprache. Fahren mit Anhängern, der „Rettungsführerschein“ und Pflichten des Lenkers werden besprochen.

#### Spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Sanitätskraftwagen und Einsatzfahrzeugen

Im Rahmen der Gesetzeskunde sind die besonderen Bestimmungen der StVO, des FSG und des KFG zu erläutern. Insbesondere sind die Lenker auf die hohe Verantwortung für Personen und Material hinzuweisen.

Der Schwerpunkt ist auf das richtige, sichere Verhalten bei durch rotes Licht gesperrten Kreuzungen und das Verhalten bei Bahntrassen bei rotem Licht, bei niedergehenden Schranken oder geschlossenen Halbschranken zu legen.

Neben der rechtlichen Komponente ist auf die Wirkung des Fahrverhaltens auf die Bevölkerung hinzuwirken (Halten am Gehsteig vor Eisgeschäft, Blockieren von Behindertenparkplätzen u. dgl.). Nach Beendigung der Unterweisung muss dem Kursteilnehmer das verantwortungsbewusste Umgehen mit den Rechten, aber auch den Verpflichtungen eines Einsatzfahrers bewusst sein.

Zusätzlich werden die internen Rotkreuz-Vorschriften, Landesverbands-Weisungen und einschlägige Landesgesetze (z.B. Gemeinderettungsdienstgesetz, ...) besprochen.

#### Gefahrenlehre und Partnerkunde

Die besondere Verantwortung des Sanitätseinsatzfahrers muss ihren Niederschlag in den Erörterungen zu den Themen „Gefahrenlehre und Partnerkunde“ finden: Gefährliche Situationen rechtzeitig „erahnen“ und reaktionsbereit sein, Handlungen von Verkehrspartnern frühzeitig aufnehmen, voraussehendes Fehlverhalten reagierend erkennen und um witterungsbedingte Problemsituationen Bescheid wissen.

Verhaltensregeln in den einzelnen Abschnitten des Rettungs- bzw. Sanitätseinsatzes werden analysiert und besprochen.

Die persönliche Verantwortung des Lenkers für die ihm anvertrauten Personen, die Sachwerte, aber auch die Auswirkungen auf das gesamte Ansehen des Roten Kreuzes soll als Unterrichtsprinzip angesehen werden.



Der Kursteilnehmer soll über den gesetzlichen sowie über den privatrechtlichen Versicherungsschutz Bescheid wissen und den Meldeweg im Dienstbetrieb kennen.

Vermeidbare Kleinschäden durch Unachtsamkeit machen den Hauptteil der Schadenstatistik aus: Der Kursteilnehmer soll wissen, in welchen Situationen, zu welchen Zeiten und an welchen Orten die Gefahr für derartige Sachschäden besonders hoch ist.

## Fahrphysik

Breiter Raum muss der Fahrphysik gewidmet werden. Schwingungen am Kraftfahrzeug und ihre Auswirkungen auf den Zustand des Patienten, Gefahr des Aquaplanings, gefährliches Fahrzeugverhalten (Schleudern, Schieben, ...) sollen intensiv behandelt werden. Ziel ist es aber nicht nur, die Ursachen der oben genannten Erscheinungen und deren Folgen zu erklären, sondern vor allem zu erarbeiten, durch welche Maßnahmen instabile Fahrzustände von vorne herein vermieden werden können.

Jeder praktisch angewandte Tipp zum Treibstoffsparen, Zur Lärmvermeidung oder Gefahrenreduktion trägt nicht nur zum wirtschaftlichen und sicheren Betrieb der Fahrzeuge der Dienststelle bei, sondern ist gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zu einem patientenorientierten Fahrstil.

## Fahrzeugtechnik

Besonderheiten der an der Dienststelle verwendeten Fahrzeuge werden in diesem Kapitel behandelt.

## Anmerkungen:

Teile bzw. der theoretische Teil des Kurses können auch über E-Learning abgewickelt werden. E-Learning kann auch als Unterstützung für die Präsenzveranstaltung (Blended Learning) eingesetzt werden.

Die Inhalte der theoretischen Ausbildung SEF decken die Anforderungen an die Ausbildung zum „Rettungsführerschein“ laut Feuerwehr- und Rettungsverordnung zum Führerscheinggesetz § 5 Abs. 1.



## 4. Praktische Ausbildung

Die Dauer der praktischen Ausbildung richtet sich nach

- Den regionalen Gegebenheiten
- Den Vorkenntnissen der Kursteilnehmer

Der praktische Teil der Ausbildung beinhaltet folgende Themen:

### Fahrzeugeinweisung

Dieses Modul umfasst:

- Einschulung auf die Fahrzeuge des Roten Kreuzes an der Dienststelle, die vom Kursteilnehmer während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen.
- Einschulung auf die am Fahrzeug vorhandene Kommunikationstechnik.
- Ortskenntnisse und Kartenkunde, insbesondere übliche Anfahrtswege zu wichtigen lokalen und überregionalen Krankenhäusern inkl. Orientierung auf dem Krankenhausareal, Ordinationen, Altersheimen, Pflegeeinrichtungen, ...
- Fahrzeugkontrolle lt. dienststellenspezifischer Checkliste, evtl. Kleinreparaturen, Anlegen von Schneeketten u. a. Wartungs- und Servicearbeiten, Kinderrückhaltesysteme, Rollstuhlsicherungssysteme, Ladegutsicherung, Radwechsel, Tanken
- Überprüfen der richtigen Sitzposition und Durchführen von Lenkübungen (Lenkradhaltung, Lenkradführung)
- Geschicklichkeitsübungen zum Kennen lernen der Abmessungen des Fahrzeugs, des Wendekreises und der Sichtwinkel

### Übungsfahrten

Die Dienststelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kursteilnehmer ausreichend Fahrten im Beisein eines SEF-Praxisanleiters durchführen können:

- Fahrten ohne Blaulicht/Folgetonhorn
- Einsatzfahrten

Für Lenker, die im Rettungsdienst eingesetzt werden, sind weitere Fahrten im Beisein eines SEF-Praxisanleiters vorzusehen:

- Fahrten ohne Patient(en)
- Fahrten mit Patient(en)

### Fahrsicherheitstraining

Ein ein- oder mehrtägiges Fahrsicherheitstraining in einem Fahrtechnikzentrum wird empfohlen. Den Landesverbänden steht es frei, für bestimmte Personengruppen oder Fahrzeugarten ein verpflichtendes Fahrsicherheitstraining zu normieren.

Ein wesentliches Ziel eines richtig durchgeführten Fahrsicherheitstrainings ist, dass die Selbsteinschätzung auf das tatsächliche Niveau des fahrerischen Könnens gehoben oder gesenkt wird, um sowohl Selbstüberschätzung als auch Selbstunterschätzung zu vermeiden. Auch die richtige persönliche Einstellung zur Gefahrenvermeidung wird bei einem guten Fahrsicherheitstraining mitbehandelt – „Wie einfach sind die Übungen, wenn ich 5 km/h langsamer fahre!“



#### 4.1. Praktische Ausbildung zum Erwerb des Rettungsführerscheines

Die praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens fünf Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten) hat laut Feuerwehr- und Rettungsverordnung zum Führerscheingesetz § 5 Abs. 2 folgende Inhalte zu umfassen:

- Einschulung auf die Fahrzeuge, die während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen,
- Zustandsüberprüfung des Fahrzeuges,
- Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung kann auch ein Fahrsicherheitstraining absolviert werden.



## 5. Prüfung

Nach der theoretischen und praktischen Schulung tritt der Kursteilnehmer zur Prüfung an.

Die Prüfung wird von vom Landesverband bestimmten Personen abgenommen.

Der SEF Bezirksausbildungsleiter ist berechtigt, die Prüfungen nach den Weisungen des Landesverbandes abzunehmen. Auf Wunsch des Kandidaten kann ein Mannschaftsvertreter (bei beruflichen Mitarbeitern ein Betriebsrat) an der Prüfung teilnehmen.

Bei der theoretischen Prüfung können zur Unterstützung des SEF Bezirksausbildungsleiters auch SEF-LBAs, bei der praktischen Prüfung SEF-LBAs oder bei Bedarf SEF-Praxisanleiter eingesetzt werden.

Der Prüfungsverlauf (Fragestellungen, Antworten, Entscheidungsgrundlagen) ist zu dokumentieren, das Prüfungsergebnis muss nachvollziehbar festgehalten werden.

### Voraussetzungen

- Um zur SEF-Prüfung antreten zu können, ist für Mitarbeiter,
  - die im Rettungsdienst eingesetzt werden, zusätzlich zu den Voraussetzungen bei Ausbildungsbeginn die vollständig abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter (positive kommissionelle Prüfung) erforderlich.
  - die in anderen Leistungsbereichen (Katastrophenhilfe, Blutspendewesen, etc.) eingesetzt werden, die vollständig abgeschlossene spezifische Ausbildung erforderlich.

### Theoretische Prüfung

- Die theoretische Prüfung kann nach den jeweiligen Möglichkeiten der Dienststelle mündlich, schriftlich oder im multiple-choice-Verfahren abgehalten werden.
- Auch die Ortskenntnisse können im Rahmen der theoretischen Prüfung abgefragt werden

### Praktische Prüfung

Bei der praktischen Prüfung sollen den praktischen Erfordernissen der Dienststelle entsprechend folgende Punkte absolviert werden:

- Eine oder mehrere Kontrollen des Fahrzeugs, die bei Dienstantritt durchzuführen sind
- Langsamfahr-Übungen, wie Einparken, Umkehren, Rückwärtsfahren u. dgl., am Gelände der Dienststelle, eines Krankenhauses oder im öffentlichen Verkehr
- Eine Prüfungsfahrt auf Straßen im öffentlichen Verkehr, bei der auch die praktische Anwendung der Ortskenntnisse überprüft werden kann, im Ausmaß von mindestens 15 Minuten
- Eine Abschlussbesprechung der praktischen Prüfung mit dem Kandidaten

### Prüfungsergebnis, Ausweis

Bei positivem Ausgang erhält der Kursteilnehmer eine Bestätigung (z.B. Zeugnis, Eintrag in Ausbildungskarte) über die absolvierte Ausbildung.

Die Berechtigung, Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes zu lenken, ist zu dokumentieren.

Bei Erweiterungen der Lenkberechtigung werden diese entweder im vorhandenen Ausweis ergänzt, oder es wird ein neuer Ausweis ausgestellt.

Die Ausweise werden vom Landesverband verwaltet und ausgestellt, dieser kann diese Aufgabe an



seine Dienststellen übertragen.

Der Ausweis kann auch mit anderen, bestehenden Dienstaussweisen kombiniert werden.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung sind dem Kandidaten die Gründe zu erläutern. Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden, nach drei negativen Prüfungen ist in einem persönlichen Gespräch festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen die Ausbildung weitergeführt bzw. die Prüfung wiederholt werden kann.

Prüfungen für den Rettungsführerschein können durch den Landesverband durchgeführt werden.

### 5.1. Fahrprüfung zum Erwerb der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 vierter Satz FSG

Die Prüfung zum „Rettungsführerschein“ gliedert sich in zwei Teilgebiete:

- Theoretische Prüfung
  - Mündlich, schriftlich oder computerunterstützt
  - Inhalte:
    - Spezielles Straßenverkehrsrecht
    - Fahrzeugtechnik
    - Fahrphysik,
    - Gefahrenlehre und Partnerkunde
- Praktische Prüfung
  - Durch geeignete Person der Organisation (vom Landesverband zu definieren)
  - Inhalte:
    - Überprüfung am Fahrzeug (Dienst- oder Fahrantritt)
    - Langsamfahrbungen (§ 6 Abs. 2 Z. 2)
    - Prüfungsfahrt auf Straßen im öffentlichen Verkehr in der Dauer von mindestens 25 Minuten
    - Wenn es die während der Prüfungsfahrt aufgetretenen Situationen verlangen, eine Besprechung der erlebten Situation.

Nach erfolgreich abgelegter Fahrprüfung hat der Landesverband eine Bestätigung darüber auszustellen, dass der Inhaber der Bestätigung zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist (§ 6 Abs. 2 Z. 3).

Anmerkung:

Die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und Berechtigungen (§ 7) obliegt den vom Landesverband definierten Personen.



## 6. Weiterbildung

Mitarbeiter, die im Fahrdienst eingesetzt werden, haben sich, insbesondere durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen im Landesverband bzw. der Dienststellen, laufend weiterzubilden.

Schulungsveranstaltungen sind vom SEF Bezirksausbildungsleiter sowohl periodisch als auch anlassbezogen auszuschreiben, sie enthalten insbesondere folgende Themen:

- Änderungen in den für den Fahrdienst relevanten Rechtsvorschriften, sowie den dazu jeweils erlassenen Verordnungen
- Unfallstatistik im Straßenverkehr allgemein sowie die Unfallstatistik der Dienststelle
- Einschulung auf neue Fahrzeuge der Dienststelle
- Praktisches Training in besonderen Fahrfertigkeiten, wie beispielsweise
  - Fahrsicherheitstrainings
  - Anhängerschulungen
  - Allrad-Fahrtraining im Gelände
- Änderungen von ortsüblichen Fahrtrouten durch neue Straßen
- Änderungen von ortsüblichen Fahrtrouten aufgrund vorübergehend oder dauernd gesperrter Strecken (Baustellen, verkehrsberuhigte Bereiche, Einbahnen, ...)
- Geänderte Zufahrten bei Krankenhäusern, Ordinationen, Pflegeheimen, ...



## 7. Ruhen und Erlöschen der Fahrberechtigung

Die Fahrberechtigung ruht

- Bei Vorliegen einer Schwangerschaft bis zum Ablauf der achten Woche nach Beendigung der Schwangerschaft bzw. bis zum Ablauf der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes
- Bei postoperativen Zuständen sowie Erkrankungen oder Verletzungen, deren Genesungsdauer üblicherweise drei Tage übersteigt, bis zur attestierten Genesung
- Während der Dauer der Wirkung von die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Medikamenten (gemäß Beipackzettel)
- Bei einer entsprechenden Erklärung des SEF Bezirksausbildungsleiters, insb. nach Verkehrsverstößen oder Übertretung der Dienstvorschriften vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung des zuständigen Rettungskommandanten bzw. des Dienststellenleiters bzw. des Landesverbandes.

Die Fahrberechtigung erlischt

- Bei Entziehung der behördlichen Lenkberechtigung durch die Behörde
- Bei Entziehung der Fahrberechtigung durch den zuständigen Rettungskommandanten bzw. den Dienststellenleiter aufgrund von Verkehrsverstößen oder Übertretung der Dienstvorschriften
- Bei Vorliegen von Erkrankungen, Gebrechen oder Gesundheitsrisiken, die die gesundheitliche Eignung in Frage stellen. Im Zweifelsfall entscheidet das Gutachten des Chefarztes des Landesverbandes
- Die Fahrberechtigung erlischt weiters – bei entsprechender Regelung des Landesverbandes - für Lenker im Rettungsdienst und Lenker von Einsatzfahrzeugen mit Erreichen des 65. Lebensjahres, wenn kein verkehrspsychologisches Gutachten vorliegt, das die weitere Dienstverwendung als Einsatzfahrer zulässt.

Den Landesverbänden steht es darüber hinaus frei, die Berechtigung zum Lenken von Fahrzeugen des Österreichischen Roten Kreuzes von der Erfüllung einer bestimmten Anzahl von Diensten bzw. der Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Dienststunden abhängig zu machen.

Den Landesverbänden steht es frei für unterschiedliche Verstöße einen Zeitraum der Entziehung der Fahrberechtigung mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Schulungen) festzulegen

Die Vorgehensweise für die Wiedererlangung der Fahrberechtigung liegt in der Verantwortung des Landesverbandes.



## 8. Ausbildungsrahmen für SEF-Lehrbeauftragte

Die Ausbildung der SEF-LBAs wird vom Landesverband und dem Bildungszentrum des ÖRK durchgeführt. Die Ausbildung entspricht der von den Präsidenten beschlossenen Laufbahn für Lehrbeauftragte des ÖRK (Qualifikationsüberprüfung im LV, Prof. Seminargestaltung im LV oder ÖRK, Fachausbildung im ÖRK oder LV, Coaching und Prüfung im LV).

Ziel der Fachausbildung im ÖRK oder den LV ist die Vermittlung facheinschlägigen Wissens unter Einbeziehung pädagogischer und didaktischer Grundlagen.

Die Fachausbildung umfasst eine Dauer von mindestens 16 Unterrichtseinheiten und gliedert sich in

- Einstiegstest über das Führerschein-Grundwissen
- Fachliche Vertiefung der in den SEF-Kursen zu vermittelnden Themen
- Gesetzesänderungen, relevante neue Entwicklungen der Fahrzeugtechnik
- Einsatz moderner Medien
- Lehrauftritte der Kursteilnehmer
- Erfahrungsaustausch

Die Lehrbefähigung als SEF-LBA wird für fünf Jahre ausgesprochen. Zur Verlängerung der Lehrbefähigung sind angelehnt an alle Lehrscheine des ÖRKs fachlich einschlägige und pädagogisch-didaktische Fortbildungsveranstaltung (10 Stunden) im Zeitraum von vier bis sechs Jahren nach Erteilung der Lehrbefähigung SEF zu absolvieren. Damit verlängert sich der Lehrschein um weitere 5 Jahre.

Fachkompetente, pädagogisch geeignete Personen (z.B. Fahrschullehrer) können seitens des Landesverbandes einem SEF-Lehrbeauftragten gleichgestellt werden.

### 8.1. Ausbildungsrahmen für SEF-Praxisanleiter

Die Ausbildung der SEF-Praxisanleiter wird von der jeweiligen Dienststelle bzw. zentral durch den Landesverband durchgeführt. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung jener Fähigkeiten und Kenntnisse, die es den SEF-Praxisanleitern ermöglicht,

- Die Umsetzung der theoretischen Lehrinhalte in die Praxis
- Die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Kursteilnehmer während der praktischen Ausbildung

erfolgreich durchzuführen.

Die Ausbildung von SEF-Praxisanleitern kann durch SEF-LBAs erfolgen. Für die Ausbildung sind mindestens 4 Stunden vorgesehen, die auch als Fortbildung für SEF angerechnet werden können. Die Nominierung erfahrener Mitarbeiter als SEF-Praxisanleiter unter Berücksichtigung der Anforderungen obliegt der jeweiligen Dienststelle.



## 9. Anhang

### 9.1. Abkürzungsverzeichnis



## 9.1. Abkürzungsverzeichnis

| ABKÜRZUNGEN |  |
|-------------|--|
| BKTW        | Behelfskrankentransportwagen             |
| bzw.        | beziehungsweise                          |
| evtl.       | eventuell                                |
| FSG         | Führerscheingesetz                       |
| FSG-GV      | Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung |
| FZG         | Fahrzeug                                 |
| gem.        | gemäß                                    |
| inkl.       | inklusive                                |
| KFG         | Kraftfahrgesetz                          |
| LBA         | Lehrbeauftragter                         |
| LV          | Landesverband                            |
| min.        | Minuten                                  |
| NAW         | Notarztwagen                             |
| NEF         | Notarzteinsatzfahrzeug                   |
| ÖRK         | Österreichisches Rotes Kreuz             |
| PAS         | Praxisanleiter                           |
| RD          | Rettungsdienst                           |
| RTW         | Rettungswagen                            |
| SEF         | Sicherer Einsatzfahrer                   |
| SEW         | Sanitätseinsatzwagen                     |
| StVO        | Straßenverkehrsordnung                   |
| u. a.       | unter anderem                            |



## SICHERER EINSATZFAHRER

Diese Rahmenvorschrift für die Ausbildung für den Fahrdienst des Österreichischen Roten Kreuzes hat ihre Wurzeln als Ausbildung zum sicheren Einsatzfahrer (SEF) im Rettungs- und Krankentransportdienst. Das Spektrum der Dienstleistungen des Österreichischen Roten Kreuzes geht jedoch über den Rettungsdienst weit hinaus.

Die nun vorliegende Rahmenvorschrift gilt daher für alle Mitarbeiter, die dienstlich Fahrzeuge lenken. Aufgrund der hohen Bekanntheit der „SEF-Ausbildung“ wurde dieser Name auch in dieser erweiterten Rahmenvorschrift beibehalten, sie umfasst inhaltlich alle „sicheren Fahrer“ bzw. alle Bereiche des „sicheren Fahrdienstes“ im Rahmen der Tätigkeiten des Österreichischen Roten Kreuzes.

Die Rahmenvorschrift wurde unter Mitwirkung der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes erarbeitet und berücksichtigt in ihren Bestimmungen die aktuellen Erkenntnisse und Möglichkeiten. Gleichzeitig lässt sie als Rahmenvorschrift den Landesverbänden das erforderliche Maß an Flexibilität gegenüber den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern.

Der Fahrer eines Sanitätskraftwagens ist gemeinsam mit dem Rettungssanitäter für den sicheren, patientengerechten Transport zuständig. Während des Transports hält der Fahrer Kontakt mit dem Leitstellendisponenten. Die patientenorientierte Fahrweise, das Mitdenken bzw. die vorausschauende Handlungsweise ist daher entsprechend ihrer Bedeutung als wichtiger Beitrag zur korrekten Versorgung und Betreuung des Patienten zu schulen.

MENSCHLICHKEIT UNPARTEILICHKEIT NEUTRALITÄT UNABHÄNGIGKEIT FREIWILLIGKEIT EINHEIT UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, 1040 WIEN, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32

TELEFON: +43 (0)1 58 900-0, TELEFAX +43 (0)1 58 900-159, ZVR-ZAHL: 432857691

E-Mail: [service@roteskreuz.at](mailto:service@roteskreuz.at), <http://vorschriften.roteskreuz.at>